

Information zum besonderen Hochschulzugang für Berufstätige

gemäß § 38 Abs. 2 HmbHG

1. Bundesweit ist der **Zugang zur Fachhochschule** an folgende Voraussetzungen gebunden:

- allgemeine Hochschulreife oder
- Fachhochschulreife oder
- fachgebundene Hochschulreife (eine auf bestimmte Studiengänge beschränkte Studienberechtigung).

Außerdem sind berufspraktische Grundkenntnisse nachzuweisen.

2. Berufstätige **ohne eine unter 1. angeführte Hochschulzugangsberechtigung** können gemäß § 38 Abs. 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) zum Studium zugelassen werden, wenn sie eine für den Studiengang **geeignete pflegerische Fortbildungsprüfung** abgelegt haben.

3. Beratungsgespräch

Wenn die unter Punkt 2 genannte Voraussetzung erfüllt ist, erfolgt die Teilnahme an einem Beratungsgespräch, das von einer Fachkommission der Hochschule durchgeführt wird. In diesem Gespräch sollen – unter Berücksichtigung des beruflichen Werdegangs – mit dem Bewerber/der Bewerberin u. a.

- die Inhalte des Studiengangs Pflegemanagement sowie die Beziehung zwischen gewähltem Studiengang und absolvierter Fortbildungsprüfung und
- berufliche Zielvorstellungen beratend erörtert werden.

Die Fachkommission erteilt die Studienberechtigung für den gewählten Studiengang an der HFH, wenn die vom Gesetz geforderte Beziehung zwischen Studiengang und Fortbildungsprüfung festgestellt wird. Das Gespräch stellt somit keine Prüfung dar, durch die Sie „durchfallen“ können.

4. Wichtiger Hinweis

Haben Sie dafür Verständnis, dass die Kapazität der Fachkommission begrenzt ist. Termine werden daher in der Reihenfolge des Eingangs der Immatrikulationsanträge vergeben.

Da Vorbereitung und Durchführung dieser Gespräche einen administrativen und personellen Aufwand erfordern, müssen wir in diesen Fällen eine **einmalige Gebühr von € 80,-** erheben. Sie ist zahlbar nach dem Beratungsgesprächstermin. Sie erhalten dann eine Rechnung. Leider können wir Ihnen (und uns) Aufwand und Mühe dieser Beratung nicht ersparen, da wir an die entsprechenden Regelungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes gebunden sind.

Bitte bedenken Sie in diesem Zusammenhang aber auch, dass Ihnen dieser Weg den Zugang zur Hamburger Fern-Hochschule öffnet, ohne eine besondere Eingangsprüfung bestehen zu müssen.

Auszug aus der Liste der anerkannten Fortbildungsprüfungen für den Zugang nach § 38 Absatz 2 HmbHG

Zulassungsvoraussetzungen nach § 38 (2) HmbHG

Fortbildung für Lehrende an Pflegeschulen	Fortbildungen in der Fachkrankenpflege – Schweiz
Ausbildungslehrgang für die Unterrichtstätigkeit und die Leitung von Krankenpflegeschulen	Führungsaufgaben im Gesundheitswesen – Aufbauteil (Sonderausbildung für Führungsaufgaben) – Österreich
Leitung und Unterricht an Schulen und Bildungseinrichtungen für Pflegeberufe	Lehrerin / Lehrer für Gesundheitsberufe (Sonderausbildung für Lehraufgaben) – Österreich
Leitung und Unterricht an Krankenpflege-/Altenpflege-/Hebammen-/Kinderkrankenpflegeschulen	Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege – Österreich
Fachlehrer/-in im Gesundheitswesen; Unterrichtskraft für Medizinalberufe	Spezielle Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege – Österreich
Lehrgang zur Heranbildung von Hebammen zu Lehrkräften	Sonderausbildung für Psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege – Österreich
Pflegefachkraft für gerontopsychiatrische und geriatrische Rehabilitation (nach dem Konzept der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrt Bayern)	Sonderausbildung für Kinder- und Jugendlichenpflege – Österreich
Krankenschwester für geriatrische Rehabilitation	Sonderausbildung für Krankenhaushygiene – Österreich
Fortbildungsprüfungen „Fachkrankenschwester/-pfleger“, wenn der vorbereitende Lehrgang gemäß der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) durchgeführt wurde (z.B. Fachkrankenschwester/-pfleger für den Operationsdienst)	Pflege im Operationsbereich – Österreich
Pflegefachkraft im mittleren Leitungsbereich	Pflege in der Nierenersatztherapie – Österreich
Stationsleitung	Weiterbildung für Führungsaufgaben – Basisteil (Basales und mittleres Pflegemanagement) – Österreich
Leitung einer Station oder Abteilung	Krankenpflege – Österreich
Leitung des Pflegedienstes einer Station	Sonderausbildung für Kinder- und Jugendlichenpflege – Österreich
Leitung einer ambulanten Pflegeeinrichtung	Sonderausbildung für Krankenhaushygiene – Österreich
Leitung eines ambulanten Pflegedienstes	Pflege im Operationsbereich – Österreich
Pflegedienstleitung für ambulante Dienste	Pflege in der Nierenersatztherapie – Österreich
Pflegedienstleitung gem. § 80 SGB XI	Weiterbildung für Führungsaufgaben – Basisteil (Basales und mittleres Pflegemanagement) – Österreich
Pflegedienstleitung in der Altenpflege	
Verantwortliche Pflegefachkraft gem. § 80 SGB XI	
Leitung einer Pflegegruppe oder Wohneinheit	
Heimleitung gem. § 8 der VO über personelle Anforderungen für Heime (HeimPersV)	

Interessenten oder Bewerber mit nicht aufgeführten Fortbildungsprüfungen werden gebeten, eine Kopie ihres Zeugnisses an das Studierendensekretariat zu senden, damit hier geprüft werden kann, ob eine Zulassung zum Studium möglich ist.